

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(106. Sitzung am 15. März 2018)**

TOP 4: Verschmelzung der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH auf die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Auf die beigefügte Vorlage TOP 4 „Neuorganisation des VRN“ der Sitzung des Zweckverbandes am 27. Oktober 2017 wird Bezug genommen.

Mit Inkrafttreten der Satzung zu einem einheitlichen Verbundtarif zum 01.01.2018 ist die URN GmbH funktionslos geworden. Die VRN GmbH ist nun kraft Satzung für die bisher der URN GmbH vorbehaltene Einnahmenabrechnung zuständig. Eine einfache Liquidierung der GmbH ist aber nicht möglich, weil sie gegenüber ihren bisherigen Geschäftsführern Pensionszusagen gemacht hat. Die Prüfung der Alternativen zur Auflösung der URN GmbH ist mittlerweile abgeschlossen. Als geeignete Form der Auflösung der URN GmbH hat sich die Variante „Verschmelzung der URN GmbH auf die VRN GmbH“ herausgestellt. Beiliegender Verschmelzungsvertrag wurde mit anwaltlicher Unterstützung zwischen den Parteien entworfen. Wesentlicher Inhalt ist, dass es sich um eine atypische Verschmelzung handelt, da die URN-Altgesellschafter im Zuge der Verschmelzung keine Gesellschaftsanteile der VRN GmbH erhalten.

Eine Regelung für die Position der VRN GmbH „keine Übernahme offener noch versteckter Altschulden ohne entsprechenden Ausgleich der bisherigen URN-Gesellschafter durch die VRN GmbH“ ist in einer gesonderten Anlage („Haftungsvereinbarung“) aufgenommen. Sie sieht vor, dass das bekannte Risiko „Pensionslasten für die Altgeschäftsführer der URN GmbH“ durch die bisher gebildeten Rückstellungen der URN GmbH abgedeckt wird und zusätzlich das zum Stichtag der Verschmelzung zum 01.01.2018 vorhandene Eigenkapital der URN GmbH auf die VRN GmbH übergeht. Die bisher als Risiko mit ungewissem Ausgang angesehene Schadensersatzforderung der Verkehrsgemeinschaft Zweibrücken, die zuletzt in einem Prozess gegen den Aufgabenträger, die Stadt Zweibrücken, geltend gemacht worden war, ist vom OVG Koblenz im Dezember 2017 rechtskräftig abgewiesen worden. Sonstige Risiken sind aus heutiger Sicht nicht bekannt. Sollten sie vor dem Eintritt der Verjährung zum 31.12.2019 gleichwohl eintreten, würden sie von der VRN GmbH und den Altgesellschaftern der URN GmbH hälftig getragen.

Der Inhalt des ausgehandelten Verschmelzungsvertrages entspricht damit den Vorgaben des Verwaltungsrats. Dem Vertrag kann daher zugestimmt werden. Er ist in einem gemeinsamen Notartermin von den Geschäftsführern der beiden Gesellschaften zu unterzeichnen. Auch die Gesellschafter beider Gesellschaften müssen eine Erklärung dazu abgeben. Damit der Verbandsvorsitzende des ZRN als Vertreter des Alleingesellschafters der VRN GmbH und der Geschäftsführer der VRN GmbH den Vertrag unterzeichnen können, ist wegen der Außergewöhnlichkeit des Vorgangs ein zustimmender Beschluss des ZRN erforderlich. Der Verwaltungsrat ist mit einzubinden.

Der Verschmelzungsvertrag und dessen Anlage Haftungsvereinbarung sind beigefügt.

Beschlussvorschlag 106.4/18

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer der VRN GmbH, den Verschmelzungsvertrag zwischen VRN GmbH und URN GmbH zu unterzeichnen.

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(104. Sitzung am 27. Oktober 2017)**

TOP 4: Neuorganisation des VRN

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wurde erstmalig mit Wirkung zum 1.01.2010 von der Verbandsversammlung des ZRN erlassen und regelt die Grundlagen des Verbundtarifes im Zusammenspiel zwischen den Aufgabenträgern, den Verbundunternehmen sowie den Verbundgesellschaften VRN GmbH und URN GmbH. Außerdem enthält sie als „Allgemeine Vorschrift“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Parameter zum Ausgleich der vom Verbundtarif ausgelösten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Infolge des mittlerweile im gesamten Verbundgebiet eingezogenen Wettbewerbs ist es den in der URN GmbH zusammengeschlossenen Unternehmen in den letzten Jahren nicht mehr gelungen, im Rahmen dieser Satzung die notwendigen Beschlüsse zur Fortschreibung der Einnahmeaufteilungsregelung diskriminierungsfrei zu fassen und eine neutrale Handhabung in der Abrechnung gegenüber ihren Mitgliedern sicherzustellen. Dies belegen Auseinandersetzungen um die Einnahmeabrechnung zwischen den Unternehmen untereinander, den Unternehmen und der URN GmbH sowie zwischen den Unternehmen und den Aufgabenträgern (beispielsweise die verwaltungsgerichtlichen Prozesse um die Linienbündel Zweibrücken und Neustadt Los 1). Zudem wurden Schwächen in der alten Einnahmeaufteilung offenbar. Das europäische Recht zwingt jedoch zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots und des Transparenzgebots. Dies hat den Verwaltungsrat veranlasst, der VRN GmbH den Auftrag zu erteilen, einen Vorschlag für eine Neuorganisation des Verbundes vorzulegen, um den Verbund insgesamt wieder handlungsfähig und rechtssicher zu machen.

Der Vorschlag des Verbandsvorsitzenden und der VRN GmbH beinhaltet eine deutliche Ausweitung der Regelungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Er beschneidet aber die materiellen Rechtspositionen der Verkehrsunternehmen nicht, sondern sichert sie für die Zukunft ab und sorgt für eine rechtssichere Abwicklung des Einnahmenaufteilungs- und Einnahmenabrechnungsverfahrens. Alle für die Verbundunternehmen relevanten Regelungsbereiche (Tarif, Einnahmeaufteilung, Fahrgastinformation, Verbundmarketing usw.) sollen künftig in der Satzung zusammengeführt werden und damit eine transparente und für alle Beteiligten öffentlich-rechtlich verbindliche Grundlage finden. Die Tarifhoheit der Verkehrsunternehmer, die Nettobündel betreiben, wird nicht angetastet. Auch in Zukunft werden die Verbundunternehmen, die das Erlörisiko tragen, über die Struktur und die Höhe des Verbundtarifes entscheiden. Ebenso ist Vorsorge getragen, dass die Verkehrsunternehmer mit laufenden Nettoverträgen in deren Laufzeit nicht schlechter gestellt werden. Die operative Abwicklung der Einnahmeabrechnung erfolgt auf Grundlage der Satzung diskriminierungsfrei durch die VRN GmbH.

Die Satzungsänderung hat zur Folge, dass die URN GmbH ihren Geschäftszweck verliert. Die Gesellschaftskosten können damit weitgehend eingespart werden. Die VRN GmbH hat den Unternehmen angeboten, die URN GmbH auf die VRN GmbH zu verschmelzen. Die Verhandlungen darüber sind aber noch nicht abgeschlossen.

Der neue Satzungstext wurde in einem ausführlichen Beteiligungsprozess intensiv mit den Verbundunternehmen abgestimmt. Einem wichtigen Bestandteil der Satzung, der Neuregelung der Einnahmeaufteilung, haben die Verbundunternehmen bereits im Juni 2017 zugestimmt.

Beschlussvorschlag 104.4/17

Die Verbandsversammlung nimmt die Information zur Kenntnis.

Nr. _____ / 2018 der Urkundenrolle für 2018

Verhandelt zu [●]

am [●]

Vor mir, dem amtierenden Notar

[●]

mit dem Amtssitz in [●]

erschieden heute:

1. Herr Manfred Öchsner,
geboren am xxxxxxxx
wohnhaft [●]

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der
Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein Neckar GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 6898.

2. Herr Volkhart Helmut Malik,
geboren am xxxxxxxx,
wohnhaft [●]

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Verkehrsverbund Rhein-
Neckar GmbH (VRN GmbH), eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Mannheim unter HRB 5008.

3. Herr Christian Specht,
geboren am xxxxxxxxxx,
wohnhaft [●]

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

als Verbandsvorsitzender für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).

4.-26. [alle aktuellen Gesellschafter der URN GmbH],

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person in der gleichen Sache außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen wiesen sich dem Notar jeweils durch Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises aus, von welchen eine Kopie mit Genehmigung der Beteiligten in die Handakte des Notars genommen wurde.

Die Erschienenen erklären, für eigene Rechnung bzw. für Rechnung der von ihnen Vertretenen zu handeln.

Die Erschienenen erklärten sodann mit der Bitte um notarielle Beurkundung was folgt:

Verschmelzungsvertrag

zwischen

1. Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)

- nachfolgend die „URN GmbH“-

und

2. Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)

- nachfolgend die „VRN GmbH“-

- nachfolgend die URN GmbH und die VRN GmbH auch einzeln „Partei“ und gemeinschaftlich die „Parteien“-

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	4
§ 1 Vermögensübertragung	5
§ 2 Keine Gegenleistung, Keine Gewährung von Geschäftsanteilen	5
§ 3 Keine Sonderrechte, Keine Sondervorteile	6
§ 4 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen	6
§ 5 Firma	7
§ 6 Kosten und Gebühren.....	7
§ 7 Zustimmungen.....	7
§ 8 Stichtagsverschiebung.....	7
§ 9 Schlussbestimmungen.....	7

Präambel

- A. Die „Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)“ mit Sitz in Mannheim und der Geschäftsanschrift in Mannheim, B 1, 3 - 5, 68159 Mannheim ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 6898 (nachfolgend die „**URN GmbH**“).
- B. Das Stammkapital der URN GmbH beträgt EUR 82.500,00 (in Worten: zweiundachtzigtausend Euro) und wird nach der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim aufgenommenen Gesellschafterliste vom 14.12.2017 von den Gesellschaftern der URN GmbH gehalten wie in der **Anlage A** dargestellt.
- C. Die „Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)“ mit Sitz in Mannheim und der Geschäftsanschrift in Mannheim, B 1, 3-5, 68159 Mannheim, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 5008 (nachfolgend die „**VRN GmbH**“).
- D. Das Stammkapital der VRN GmbH beträgt DM 67.500,00 (in Worten: siebenundsechzigtausendfünfhundert DM) und wird nach der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim aufgenommenen Gesellschafterliste vom 27.01.2009 vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (ZRN) gehalten wie in der **Anlage B** dargestellt.
- E. Mit diesem Verschmelzungsvertrag soll die URN GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 2 ff., 46 ff. UmwG) auf die VRN GmbH verschmolzen werden.
- F. Mit der Verschmelzung kommen die Verkehrsunternehmen, die Gesellschafter der URN GmbH sind, einem dringenden Wunsch des ZRN, also dem Alleingesellschafter der VRN GmbH, und der im ZRN organisierten Aufgabenträger, nach. Die Aufgabenträger wollen so erreichen, dass bislang einseitig nicht änderbare vertragliche Regelungen, etwa die des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) zwischen URN GmbH und VRN GmbH, künftig in der vom Zweckverband hoheitlich beschlossenen „Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar“ getroffen werden können.

Dieser Zuständigkeitsverschiebung haben die Verkehrsunternehmen, die Gesellschafter der URN GmbH sind, zugestimmt, nachdem die Verbandsversammlung des ZRN am 27. Oktober 2017 einstimmig den als **Anlage P1** beigefügten Beschluss gefasst und diesen den o.g. Verkehrsunternehmen mitgeteilt hat. Darin wird u.a. erklärt, dass

- (1) die Beteiligung der Verkehrsunternehmen an der Fortentwicklung des Verkehrsverbundes geschätzt wird,
- (2) ihnen deshalb die Rechte eingeräumt werden, welche die von der Verbandsversammlung ZRN am 27. Oktober 2017 beschlossenen Neufassung der „Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar“ enthält, und
- (3) Änderungen dieser Satzung, die zu weiteren Einschnitten in die unternehmerische Mitwirkung im Verkehrsverbund führen, weder schon jetzt angedacht noch auf absehbare Zeit politisch beabsichtigt sind.

Die vorgenannte Satzung i.d.F. vom 01.01.2018 ist als **Anlage P2** beigefügt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vermögensübertragung

- 1.1. Die URN GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gem. §§ 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Gesellschaft VRN GmbH als übernehmender Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 1.2. Als Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der URN GmbH als für Rechnung der VRN GmbH vorgenommen gelten („**Verschmelzungstichtag**“) wird der 01.01.2018, 00:00 Uhr bestimmt. Die VRN GmbH übernimmt das Vermögen der URN GmbH im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des Verschmelzungstichtages.
- 1.3. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der Regelung in § 8 dieses Vertrages – der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers PKF Riedel Appel Hornig GmbH versehene Jahresabschluss der URN GmbH auf den 31.12.2017 24:00 Uhr als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2 Keine Gegenleistung, Keine Gewährung von Geschäftsanteilen

- 2.1. Die VRN GmbH gewährt den Gesellschaftern der URN GmbH für die Vermögensübertragung des Vermögens keine Gegenleistung, insbesondere werden keine Geschäftsanteile an der VRN GmbH gewährt.

- 2.2. Alle Gesellschafter der URN GmbH haben in notarieller Form gegenüber der VRN GmbH auf die Gewährung von Geschäftsanteilen an der VRN GmbH verzichtet. Die notariell beurkundeten Verzichtserklärungen sind in der **Anlage C** beigefügt.

§ 3 Keine Sonderrechte, Keine Sondervorteile

- 3.1. Die VRN GmbH gewährt keinem Gesellschafter der URN GmbH oder der VRN GmbH sowie keinem Inhaber besonderer Rechte an der URN GmbH oder der VRN GmbH (wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte) irgendwelche besonderen Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und es sind keine Maßnahmen für diese Personen vorgesehen.
- 3.2. Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter sowie keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt. Zur Übernahme des Geschäftsführers der URN GmbH durch die VRN GmbH vgl. § 4.1.

§ 4 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

- 4.1. Die URN GmbH hat keine Arbeitnehmer und keinen Betriebsrat. Der Geschäftsführer der URN GmbH, Herr Manfred Öchsner, hat mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag einen Arbeitsvertrag bei der VRN GmbH erhalten und mitverantwortet dort als Abteilungsleiter der neu geschaffenen Abteilung „Einnahmenabrechnung“ die Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes für die VRN GmbH.
- 4.2. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden VRN GmbH und ihre Vertretungen hat die Verschmelzung keine unmittelbaren Folgen, die Arbeitsverträge, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. Über mittelbare Folgen der Verschmelzung durch Veränderungen der betrieblichen Struktur und/oder der betrieblichen Organisation wurde mit dem Betriebsrat der VRN GmbH eine Einigung erzielt.
- 4.3. Dem Betriebsrat der VRN GmbH ist der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [?] zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung wird dieser Urkunde zu Beweis Zwecken als **Anlage D** beigefügt.

§ 5 Firma

Die Firma der VRN GmbH wird unverändert fortgeführt.

§ 6 Kosten und Gebühren

- 6.1. Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrags und seiner Durchführung sowie etwa entstehende Abgaben oder Gebühren einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende VRN GmbH.
- 6.2. Jede Partei trägt im Übrigen ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

§ 7 Zustimmungen

Die Gesellschafterversammlungen der URN GmbH und der VRN GmbH haben diesem Verschmelzungsvertrag mit den in der **Anlage E** beigefügten notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlüssen zugestimmt.

§ 8 Stichtagsverschiebung

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2018 oder bis zum 31.12. eines der Folgejahre in das Handelsregister der aufnehmenden VRN GmbH eingetragen worden sein, so verschieben sich die in § 1 dieses Vertrages geregelten Stichtage wie folgt:

- Der Verschmelzung wird abweichend von § 1 1.3 dieses Vertrages die Schlussbilanz der URN GmbH zum 31.12.2018 (bzw. eines Folgejahres) zugrunde gelegt;
- Der Verschmelzungstichtag (§ 1 1.2 dieses Vertrages) verschiebt sich auf den 01.01.2019 (bzw. den 01.01. eines Folgejahres), 00:00 Uhr.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die in der **Anlage G** beigefügte und vorsorglich notariell beurkundete Haftungsvereinbarung zwischen VRN GmbH und den Gesellschaftern der URN GmbH ist den Parteien bekannt.

- 9.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Diese Niederschrift nebst

- **Anlage P1** (Beschluss des ZRN vom 27.10.2017)
- **Anlage P2** (Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 01.01.2018)
- **Anlage C** (Verzichtserklärungen der Gesellschafter der URN GmbH)
- **Anlage E** (Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der URN GmbH/VRN GmbH)
- **Anlage F** (Verzichtserklärung des ZRN)
- **Anlage G** (Haftungsvereinbarung zwischen VRN GmbH und Gesellschaftern der URN GmbH)

wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterzeichnet:

Vereinbarung

zwischen

1. der **Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 5008, B 1 3-5, 68159 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Volkhard Malik

- nachfolgend auch „VRN GmbH“ -

und

2. der **Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein Neckar GmbH** (URN GmbH), eingetragen im Handelsregister des AG Mannheim unter HRB 6898, B 1, 3-5, 68159 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Öchsner

- nachfolgend auch „URN GmbH“ -

sowie den Gesellschaftern der URN GmbH,

3. ... bis 27 [vgl. Gesellschafterliste mit Angabe der Beteiligungsquoten]

- nachfolgend auch zusammenfassend
„URN-Gesellschafter“ –

-Ziff. 1 bis 27 nachfolgend zusammen auch die „Parteien“ -

Vorbemerkung

Die Parteien sind sich einig, dass die URN GmbH auf die VRN GmbH verschmolzen werden soll und die URN-Gesellschafter dabei auf eine Anteilsgewährung verzichten.

Im Hinblick auf Haftungsrisiken bei der URN GmbH, die bei der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRN GmbH übergehen, kommen die Parteien wie folgt überein:

§ 1

Pensionsansprüche von Altgeschäftsführern

Die Parteien sind sich einig, dass das übergehende Vermögen der URN GmbH ausreicht, um die gegenüber den früheren URN-Geschäftsführern Kummerow und Schmidt bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Ruhegehältern/Pensionen abzudecken. Dabei gehen

die Parteien davon aus, dass dieses Vermögen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mindestens 1,1 Mio. € beträgt (Summe aus den Pensionsrückstellungen und dem Eigenkapital bei der URN GmbH).

§ 2 Sonstige Risiken

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass über die in § 1 dieser Vereinbarung geregelten Risiken hinaus keine weiteren Haftungen der VRN GmbH für Ansprüche Dritter (einschließlich der Ansprüche von URN-Gesellschaftern oder von Verkehrsunternehmen, soweit sie Vertragspartner sind) aus Aktivitäten der URN GmbH vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung gegenüber der VRN GmbH als Gesamtrechtsnachfolger geltend gemacht werden.
- (2) Wenn und soweit es entgegen der Annahme nach Satz 1 zu einer entsprechenden Inanspruchnahme nach Wirksamwerden der Verschmelzung kommen sollte, werden die VRN GmbH einerseits und die URN-Gesellschafter andererseits (nicht als Gesamtschuldner, sondern in dem Verhältnis, in dem sie an der Einnahmeaufteilung bei der URN GmbH 2017 beteiligt waren) die Kosten, Risiken und Lasten jeweils zur Hälfte tragen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass bei der Abwehr von Ansprüchen nach Abs. (1) grundsätzlich einvernehmlich agiert werden soll.

§ 3 ticket2go GmbH

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht die Stellung als Alleingesellschafterin bei der ticket2go Betreibergesellschaft mbH von der URN GmbH auf die VRN GmbH über. Die VRN GmbH stellt sicher, dass es bei der ticket2go Betreibergesellschaft mbH ab dem 01.04.2020, also dem Beginn des vierten Jahres seit Inkrafttreten der neuen VRN-Satzung, zu keinen Aufwendungen kommt, die nach § 27 der VRN-Satzung von den Verkehrsunternehmen zu erstatten wären. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die URN-Gesellschafter eine weitere Finanzierung für diesen Zeitraum hinaus beschließen oder von ihnen die Zustimmung zu erstattungsfähigen Aufwendungen der ticket2go Betreibergesellschaft mbH erklärt wird.

§ 4
Verjährung

Alle Ansprüche der VRN GmbH gegen die URN-Gesellschafter sowie Ansprüche der URN-Gesellschafter gegen die VRN GmbH nach dieser Vereinbarung verjähren mit Ablauf des 31.12.2019.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ist eine im Rahmen der Verschmelzung von VRN GmbH und URN GmbH abgeschlossene Vereinbarung i.S.v. § 27 der VRN-Satzung mit der Folge, dass sich der Haftungsumfang der URN-Gesellschafter/Verkehrsunternehmen allein nach dieser Vereinbarung richtet (vgl. § 27 der Satzung).
- (2) VRN GmbH kann mit Ansprüchen aus dieser Vereinbarung gegen Ansprüche der URN-Gesellschafter gegen VRN GmbH aufrechnen.
- (3) Diese Vereinbarung wird aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister und der VRN GmbH (§ 20 UmwG) abgeschlossen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Mannheim, den _____

_____, den _____

VRN GmbH

URN GmbH

_____, den _____

_____, den _____

URN-Gesellschafter

URN-Gesellschafter

_____, den _____

_____, den _____

URN-Gesellschafter

URN-Gesellschafter

ENTWURF